

2.4.7.1

Richtlinien der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) zu Empfehlungen zu Finanzierungsgesuchen zur Unterstützung von kulturellen Projekten von gesamtschweizerischer Bedeutung

vom 10. November 2022

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln das Verfahren zum Entscheid über Finanzierungsempfehlungen zur Unterstützung von kulturellen Projekten von gesamtschweizerischem Interesse oder Bedeutung inklusive schweizweit erbrachten Leistungen gemäss Artikel 12 und 13 des Statuts der KBK, die Prüfung der Gesuche sowie das Verfahren im Genehmigungs- oder Ablehnungsfall.

Art. 2 Gesuchseinreichung

¹Projektbezogene Finanzierungsgesuche können sowohl von Kulturschaffenden als auch von Kulturinstitutionen eingereicht werden. Sie sind bei der zuständigen Regionalkonferenz oder beim Kanton Tessin einzureichen. Finanzierungsgesuche können von den Gesuchstellenden oder den kantonalen Kulturbeauftragten nicht direkt beim Leitenden Ausschuss (LA KBK) eingereicht werden (ausgenommen durch die kantonale Kulturbeauftragte oder den kantonalen Kulturbeauftragten des Kantons Tessin).

²Die zuständige Regionalkonferenz respektive der Kanton Tessin unterzieht das Finanzierungsgesuch einer Vorprüfung und entscheidet nach Massgabe von Artikel 7, ob das Gesuch an den LA KBK zur weiteren Behandlung weitergeleitet werden soll.

³Die Gesuche müssen folgende formalen Vorgaben erfüllen:

- a. Postadresse, Mailadresse, Telefonnummer und Angabe Auskunftsperson der Gesuchstellenden,
- b. Zusammenfassung Projektbeschrieb (Management Summary) inklusive Nachweis der gesamtschweizerischen Bedeutung (Übersetzung auf Französisch bzw. Deutsch bei Antrag an LA KBK),
- c. ausführlicher Projektbeschrieb in mindestens einer Landessprache (in der Regel nicht mehr als 15 Seiten),
- d. Höhe des ersuchten Beitrages,
- e. Budget (detaillierte Auflistung der geplanten Ausgaben und voraussichtlichen Einnahmen, einschliesslich Eigenleistungen, Nennung des Fehlbetrages),
- f. Finanzierungsplan (Wie soll der Fehlbetrag gedeckt werden? An welche anderen Förderungsstellen und Sponsoren werden ebenfalls Gesuche gestellt? Welche Stellen haben bereits zugesagt?) und
- g. falls für die Entscheidung relevant: Demo-Material.

Art. 3 Übermittlung des Gesuchs an den Leitenden Ausschuss der KBK

¹Beurteilt die zuständige Regionalkonferenz respektive der Kanton Tessin die Beitragskriterien gemäss Artikel 7 als erfüllt, leitet sie bzw. er das Gesuch mit Begründung und Antrag an den LA KBK weiter.

²Der LA KBK prüft das Gesuch. Er kann die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zu einem Gespräch einladen.

Art. 4 Entscheidung des Leitenden Ausschusses

¹Beschliesst der LA KBK, das Gesuch den Regionalkonferenzen zu unterbreiten, beauftragt er die Geschäftsstelle der KBK mit dem Verfassen eines Empfehlungsentwurfs inkl. Verteilschlüssel in Bezug auf die empfohlenen Unterstützungsbeiträge der Kantone.

²Die Geschäftsstelle der KBK erstellt den Verteilschlüssel in der Regel nach Massgabe der im betreffenden Jahr aktuellsten Bevölkerungszahlen der Kantone. In begründeten Fällen kann

der Verteilschlüssel andere Elemente (wie z.B. die Anzahl Vorstellungen oder Teilnehmende) berücksichtigen.

³Beschliesst der LA KBK, den KBK-Mitgliedern die finanzielle Unterstützung des entsprechenden Projekts nicht zu empfehlen, informiert er die zuständige Regionalkonferenz resp. den Kanton Tessin. Diese bzw. dieser teilt den Entscheid anschliessend den Gesuchstellenden mit. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Art. 5 Konsultation

Der LA KBK unterbreitet den Empfehlungsentwurf gemäss Artikel 4 Absatz 1 den vier Regionalkonferenzen zur Zustimmung oder Abweisung.

Art. 6 Schlussentscheid

¹Stimmt der LA KBK nach der Konsultation der Regionalkonferenzen dem Empfehlungsentwurf zu, wird dieser vom LA KBK als definitiv verabschiedet. Die Geschäftsstelle der KBK übermittelt die Empfehlung allen KBK-Mitgliedern und teilt den Entscheid den Gesuchstellenden mit.

²Lehnt der LA KBK nach der Konsultation der Regionalkonferenzen das Finanzierungsgesuch ab, teilt die Geschäftsstelle der KBK diesen Entscheid den KBK-Mitgliedern und den Gesuchstellenden mit.

³Dem Präsidium kommt bei Finanzierungsgesuchen im LA KBK kein Stichentscheid zu. Kommt der LA KBK nach der Konsultation zu keiner eindeutigen Beurteilung oder besteht ein Minderheitenantrag, der von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt wird, unterbreitet der LA KBK das Gesuch der Mitgliederversammlung zum Schlussentscheid. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt gemäss Artikel 6 Absatz 4 des Statuts der KBK. Die Geschäftsstelle der KBK informiert die Gesuchstellenden über den Entscheid.

Art. 7 Kriterien zur Prüfung der Gesuche

¹Finanzierungsgesuche für kulturelle Projekte müssen in jedem Fall mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. gesamtschweizerische Bedeutung (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e Statut KBK) des Projekts,
- b. professionelle Strukturen und Standards,
- c. Umfassen von mindestens zwei Sprachregionen hinsichtlich der Organisation und/oder der Ausstrahlung,
- d. die wesentliche finanzielle Unterstützung durch den Standortkanton und evtl. die Standortgemeinde der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers.

Nicht unterstützt werden die ordentlichen Betriebskosten bundeseigener Betriebe sowie gewinnorientierte Projekte.

²Der Leitende Ausschuss bzw. die Mitgliederversammlung der KBK beurteilen Gesuche für Kulturprojekte insbesondere auch nach folgenden zusätzlichen Kriterien:

- a. zeitliche Befristung des Projektes,
- b. künstlerische Qualität,
- c. breit abgestützte Finanzierung durch öffentliche Hand, Stiftungen, Unternehmungen,
- d. finanzielle Angemessenheit,
- e. Nachweis der Absichten und Mittel für eine gesamtschweizerische Kommunikation,
- f. Leistungsausweis der Projektbeteiligten: künstlerische und organisatorische Kompetenz,
- g. Innovationskraft: originelle Idee, eigenständige Präsentationsform, Risikobereitschaft,
- h. Zusammenarbeit: der Vernetzung und Zusammenarbeit wird hohe Bedeutung zugemessen,
- i. Vermittlung ist zentrales Anliegen: will Publikum erreichen, will Zugänge ermöglichen, trägt zur Verständigung zwischen Bevölkerungsgruppen, Generationen oder Gruppen unterschiedlicher Herkunft bei,
- j. Relevanz: aktuelle Anliegen, künstlerisch und/oder gesellschaftlich bedeutende Fragen,
- k. Evaluation: gibt genügend Auskunft über Evaluation und Controlling,
- l. Angaben zu Nachhaltigkeit, Diversität und zu Kriterien für Honorare.

Art. 8 Vollzug der Finanzierungsempfehlung

Nach Abschluss des Verfahrens zum Beschluss über Finanzierungsempfehlungen wenden sich die Gesuchstellenden an die Kantone. Die Kantone entscheiden im Rahmen ihrer ordentlichen Prozesse, ob und wann sie eine finanzielle Unterstützung in welcher Höhe leisten wollen. Die Kantone können sich bei der Festlegung des Unterstützungsbeitrags auf den Verteilschlüssel gemäss Artikel 4 Absatz 2 stützen.

Art. 9 Zeitplan und Fristen

Finanzierungsgesuche sind unter Berücksichtigung des folgenden jährlichen Zeitplans einzureichen und zu behandeln:

- a. Überweisung eines Gesuches an den LA KBK durch die zuständige Regionalkonferenz (Artikel 3 Absatz 1): jeweils Ende Dezember des Vorjahres oder Ende Juni
- b. Prüfung des Gesuchs durch den LA KBK (Artikel 4): jeweils Mitte / Ende Januar / Anfang Februar oder August
- c. Überweisung an die Regionalkonferenzen (Artikel 5): jeweils Ende Januar / Anfang Februar oder Ende August / Anfang September
- d. Antworten der Regionalkonferenzen an die KBK-Geschäftsstelle (Artikel 6): jeweils Ende Februar / Anfang März oder Ende September

Art. 10 Geltungsdauer der Finanzierungsempfehlung

¹Die Finanzierungsempfehlung der KBK ist in jedem Fall auf maximal vier Jahre befristet.

²Ein Zwischenbericht ist nach zwei Jahren bei der KBK einzureichen.

³Für eine allfällige Verlängerung der Empfehlung müssen die Gesuchstellenden wiederum den ordentlichen Gesuchsablauf einhalten.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten gemeinsam mit dem Statut der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien zum Verfahren bei Finanzierungsgesuchen für Projekte und Kulturinstitutionen zu Handen der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) vom 20. November 2009.

Burgdorf, 10. November 2022

Im Namen der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten

Der Präsident:
Aldo Caviezel

Die Geschäftsführerin:
Jeanine Füeg